

Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

vi1@sozialministerium.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-3588
W <http://wko.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sacharbeiter
Sp 817/13/Mag. MKi/Mag. GS 4213/4012
Mag. Kircher/Mag. Straßegger

Durchwahl

Datum
27.5.2015

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Stellungnahme im Überblick:

Ausdrücklich begrüßt wird:

- Der im vorliegenden Modell geschaffene Anreiz für Versicherte mit Anspruch auf eine Korridorpension, weiter im Erwerbsleben zu bleiben anstatt frühzeitig, vor dem Regel-pensionsalter, auszuscheiden
- Anspruchsberechtigung ab dem 62. Lebensjahr
- Keine Kumulierung der Altersteilzeit mit der „Teilpension - erweiterte Altersteilzeit“, sondern Festsetzung des Höchstausmaßes mit insgesamt fünf Jahren
- 100 prozentige Ersatzrate für Arbeitgeber

Klarstellungen werden angeregt bezüglich:

- Der Höhe des erweiterten Altersteilzeitgeldes bei Übertrittsfällen aus der Altersteilzeit
- Anwendbarkeit der Altersteilzeitregelungen hinsichtlich Arbeitszeitschwankungen (insbesondere 20 % Bandbreitenregel) wie bei der kontinuierlichen Altersteilzeit

Ergänzungen werden gefordert bezüglich:

- Ausdehnung des Modells auf selbständig Erwerbstätige
- Vereinheitlichung des Antrittsalters auch bei der Altersteilzeit entsprechend dem gleichen Antrittsalter bei der Teilpension
- Im Sinn der Verwaltungsvereinfachung Möglichkeit zur gleichzeitigen Beantragung von Altersteilzeit und erweiterter Altersteilzeit
- Übergangsregelung für Altersteilzeitfälle, die vor dem 1.1.2015 enden, für einen kontinuierlichen Übergang in die erweiterte Altersteilzeit.

Folgende Punkte des Regierungsprogramms sind im vorliegenden Begutachtungsentwurf nicht enthalten, sollten jedoch rasch umgesetzt werden:

- Aufschub-Bonus

Grundsätzliches:

Entsprechend dem Regierungsprogramm solle eine Teilpension mit dem Zweck eingeführt werden, dass Personen mit einem Anspruch auf eine Korridorpension nicht vorzeitig aus dem Arbeitsleben ausscheiden, sondern im Rahmen einer reduzierten Arbeitszeitverkürzung bis zur Regelpension weiter erwerbstätig bleiben.

Anzumerken ist, dass das im Entwurf vorgesehene Teotpensionsmodell nicht dem im Regierungsprogramm vorgesehenen pensionsrechtlichen Modell entspricht, sondern eine Erweiterung des bestehenden Altersteilzeitmodells darstellt. Insofern handelt es sich bei der Bezeichnung „Teilpension“ um eine missverständliche Bezeichnung. Insbesondere könnte der irreführende Begriff „Teilpension“ zu Unklarheiten bei den Unternehmern führen, weil nicht erkennbar ist, dass sich dahinter in Wahrheit eine „erweiterte Altersteilzeitregelung“ und damit Beihilfe an den Arbeitgeber verbirgt. Ausdrücklich begrüßt wird in diesem Zusammenhang die 100%ige Ersatzrate für den Arbeitgeber. Es ist wichtig und richtig, dass dem Arbeitgeber die durch das Modell ihm zusätzlich erwachsenden Ausgaben ersetzt werden.

Offenbar soll mit der im Entwurf vorgesehenen Ausgestaltung des Modells als erweiterte Altersteilzeit verhindert werden, dass die das Modell in Anspruch nehmenden Personen wie bei einer „echten“ Teilpension als Pensionisten gezählt werden, was negative Auswirkung auf das faktische Pensionsantrittsalter haben würde. Im Zuge eines Pensionsmonitorings sollte der durch diese Regelung geschaffene vorzeitige Austritt aus dem Erwerbsleben dennoch entsprechend berücksichtigt werden.

Im Übrigen wird der im Regierungsprogramm vorgesehenen Kostenneutralität nicht Rechnung getragen. Eine tatsächliche pensionsrechtliche Ausgestaltung einer Teilpension müsste konsequenterweise Abschläge für die teilweise frühere Inanspruchnahme einer Pension vor dem Regelpensionsalter vorsehen. Entsprechende Abschläge im Sinn der versicherungsmathematischen Neutralität im Pensionsrecht fehlen allerdings. Die in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung erwähnten Einsparungen bei den Aufwendungen im Zeitraum 2016 bis 2020 in der Höhe von insgesamt rund 56 Mio Euro erscheinen deutlich zu optimistisch und können nicht nachvollzogen werden.

In vielen Fällen wird der „Teilpension - erweiterten Altersteilzeit“ die „klassische Altersteilzeit“ vorangehen. Der Entwurf geht auf diesen typischen Fall allerdings nicht ausreichend ein. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass sich die Höhe des erweiterten Altersteilzeitgeldes nach der Höhe des Entgelts vor der „klassischen“ zuvor in Anspruch genommenen Altersteilzeit bemisst. Im Sinn der Verwaltungsvereinfachung sollte jedenfalls auch eine gleichzeitige Beantragung von Altersteilzeit und erweiterter Altersteilzeit möglich sein. Insbesondere sollte eine Übergangsregelung für jene Fälle vorgesehen werden, in denen die „klassische“ Altersteilzeit bereits vor dem 1.1.2016 endet.

Die Neuregelung steht laut Entwurf nur unselbstständig Erwerbstätigen offen. Das Regierungsprogramm sieht keine Einschränkung auf Unselbstständige vor. Ziel einer „Teilpension“ sollte es jedenfalls sein, auch für selbstständig Erwerbstätige die Möglichkeit zu bieten bei Reduzierung der Arbeitszeit bzw. des Einkommens eine Teilpension in Anspruch zu nehmen und dadurch Anreize für ein Arbeiten bis zum Regelpensionsalter schaffen.

Die geschlechtsunabhängige einheitliche Antrittsaltersgrenze der erweiterten Altersteilzeit, wie im vorliegenden Entwurf vorgesehen, wird ausdrücklich begrüßt. Jedoch sollte diese Re-

gelung Anlass sein, die im bestehenden Altersteilzeitrecht gleichheitswidrigen unterschiedlichen Antrittsaltersgrenzen für Männer und Frauen zu vereinheitlichen. Die geschlechterunterschiedlichen Mindestaltersgrenzen für Altersteilzeit verstoßen gegen das europarechtliche Verbot der Diskriminierung nach dem Geschlecht. Im Sinne des Ziels, Menschen länger in Beschäftigung zu halten und Anreize für ein Verbleiben im Erwerbsleben bis zum Regelpensionsalter zu schaffen, sollte im Rahmen des vorliegenden Entwurfs auch mit einer Vereinheitlichung der Mindestantrittsalter für die Altersteilzeit nach oben, sprich auf das Mindestantrittsalter der Männer, begonnen werden.

Im Detail:

Zu Artikel 3 - Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Zu § 27 Abs. 3 AIVG:

Die Erläuternden Bemerkungen führen an Hand eines Beispiels aus, dass ein Arbeitnehmer, der mit 62 Jahren die Voraussetzungen für den Anspruch auf Korridorpension erfüllt, zunächst 2 Jahre auf Grund einer Altersteilzeitvereinbarung und anschließend 3 Jahre auf Grund einer Teilpensionsvereinbarung weniger arbeiten könnte.

Das Beispiel der Erläuternden Bemerkungen ist missverständlich und sollte korrigiert werden. Es sollte klargestellt werden, dass die Altersteilzeit in einem derartigen Fall bereits mit dem 60. Lebensjahr angetreten werden kann.

Zu § 27a Abs. 1 AIVG:

Im vorliegenden Entwurf ist der neue § 27a AIVG mit „Teilpension – erweiterte Altersteilzeit“ übertitelt. Wie bereits im Kapitel „Grundsätzliches“ ausgeführt, entspricht das Modell tatsächlich aber nicht dem traditionellen Verständnis einer Teilpension. Die Bezeichnung „Teilpension“ ist insofern irreführend, weil als Teilpension jener Betrag bezeichnet wird, den der Arbeitgeber als Abgeltung seiner zusätzlichen Aufwendungen erhält. Dies entspricht beim bestehenden Altersteilzeitmodell dem Altersteilzeitgeld. Um Missverständnisse bei Arbeitgebern hintanzuhalten, dass es sich auch beim Modell der „Teilpension“ in Wahrheit um keine Pension sondern eine Beihilfe an den Arbeitgeber handelt, sollte die Bezeichnung im Sinne einer Klarstellung geändert werden.

Zu § 27a Abs. 4 und 5 AIVG

Es sollte klargestellt werden, dass die im § 27 Abs. 4 und 5 AIVG vorgesehene Durchrechnungsmöglichkeit für kontinuierliche Altersteilzeitfälle, insbesondere auch die 20 %ige Bandbreitenregelung, ebenso bei der erweiterten Altersteilzeit gilt.

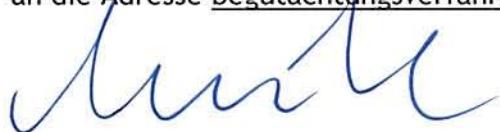
Fazit:

Das Ziel des Regierungsprogramms, verstärkte Anreize zur Weiterarbeit über ein früheres Pensionsantrittsalter hinaus zu setzen, wird durch den vorliegenden Entwurf nicht pensionsrechtlich, sondern durch das Einführen einer erweiterten Altersteilzeit geregelt werden. Die durch den Entwurf gesetzten Anreize für ein teilweises Weiterarbeiten sind zu begrüßen, der Begriff „Teilpension“ ist jedoch irreführend.

Ausdrücklich begrüßt wird die 100 % Ersatzrate für den Arbeitgeber zur Abgeltung seiner zusätzlichen durch das Modell entstehenden Belastungen. Im Übrigen bedarf der Entwurf noch einiger Klarstellungen. Der Entwurf sollte weiters zum Anlass genommen werden längst notwendige Gleichstellungen beim Mindestantrittsalter der Altersteilzeit vorzunehmen. Im Sinne der Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters kann eine geschlechtsunterschiedliche Mindestaltersgrenze nur nach oben erfolgen. Schließlich soll auch selbstständig Erwerbstätigen bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridorpension die

Möglichkeit offenstehen, einen Anreiz fürs Weiterarbeiten bis zum Regelpensionsalter zu bekommen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin